



Entscheid vom 28. Juli 2026 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,
Roy Garré und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

A. GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Claudio Nosetti,
Beschwerdeführerin

gegen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Staatsanwaltschaft Hamburg führt ein Strafverfahren gegen die deutschen Staatsangehörigen B., geboren in Kabul, und C., geboren in Kandahar, wegen Geldwäsche im Sinne von § 261 Abs. 1 D-StGB (Rechtshilfeakten, Urk. 1/1).
- B.** In diesem Zusammenhang ersuchte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit Rechtshilfeersuchen vom 15. Juni 2025 die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend «Staatsanwaltschaft») um Herausgabe der Bankunterlagen zum Konto der in Zug domizilierten A. GmbH mit der IBAN Nr. CH[1] bei der Bank D. in Zürich, ehemals Bank E. (Rechtshilfeakten, Urk. 1/1 S. 3).
- C.** Mit Eintretensverfügung vom 6. August 2025 trat die Staatsanwaltschaft auf das deutsche Rechtshilfeersuchen ein und verpflichtete die Bank D. zur Edition sämtlicher Dokumente wie vollständige Eröffnungsunterlagen und Konto- und Depotauszüge sowie Korrespondenzen für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 der vermutlich auf die A. GmbH lautenden Kontobeziehung mit der IBAN-Nummer CH[1]. Gleichzeitig hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass ihr die Einzelbelege, namentlich Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Vergütungsaufträge, Kassabelege, Check mit Vorder- und Rückseite, SIC- und SWIFT-Belege etc. zu den Transaktionen gemäss einer später im Bedarfsfall nachzureichenden Liste herauszugeben seien (Rechtshilfeakten, Urk. 2/1).
- D.** Die Bank D. übermittelte am 9. September 2025 der Staatsanwaltschaft die Basisdokumente, die Kontoauszüge für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 bzw. bis zur Saldierung und die Bankkorrespondenz zur auf die A. GmbH lautende IBAN Nr. CH[1] (Rechtshilfeakten, Urk. 3/1 bis 3/5).
- Am 30. September 2025 reichte die Bank D. der Staatsanwaltschaft die beantragten Detailbelege nach (Rechtshilfeakten, Urk. 3/6 bis 3/8; Urk. 4/1/9).
- E.** Die Staatsanwaltschaft lud die A. GmbH mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 ein, an einer Einigungsverhandlung teilzunehmen. In diesem Zusammenhang fragte sie die A. GmbH an, ob sie sich mit einer vereinfachten Übermittlung der Bankunterlagen einverstanden erklären könne. Soweit sie nicht innert Frist eine Rückmeldung erhalte, stellte sie der A. GmbH den Erlass einer Schlussverfügung in Aussicht (Rechtshilfeakten, Urk. 4/3/1).

- F.** Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 stimmte die A. GmbH, handelnd durch B. als ihren Geschäftsführer, der vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nicht zu. Sie legte ihre Gründe dar und ersuchte um Mitteilung über das weitere Vorgehen (Rechtshilfeakten, Urk. 4/3/4).
- G.** Die Staatsanwaltschaft erläuterte der A. GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 nochmals das weitere Vorgehen und wies auf den vorgesehenen Erlass der Schlussverfügung hin nach unbenütztem Ablauf der angesetzten Frist (Rechtshilfeakten, Urk. 4/3/5).
- H.** Am 29. Oktober 2025 erhielt die A. GmbH antragsgemäss Einsicht in die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft (Rechtshilfeakten, Urk. 4/3/9). Am Folgetag wies die Staatsanwaltschaft die A. GmbH nochmals auf die mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 angesetzte Frist und auf den nach unbenütztem Ablauf der Frist vorgesehenen Erlass der Schlussverfügung hin (Rechtshilfeakten, Urk. 4/3/12).
- I.** Mit Schlussverfügung vom 8. Dezember 2025 gewährte die Staatsanwaltschaft den deutschen Behörden Rechtshilfe und ordnete die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend die auf die A. GmbH lautende Geschäftsbeziehung mit der IBAN-Nr. CH[1] von der Bank E. bzw. nunmehr Bank D. für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 10. Oktober 2022 (Saldierung) wie folgt:
- «- Schreiben der Bank D. betreffend Einreichung Bankunterlagen vom 9. September 2025
 - Schreiben der Bank D. betreffend Einreichung der angeforderten Detailbelege vom 30. September 2025
 - Kontoeröffnungsunterlagen [...]
 - Kontoauszug, für die Zeit von 1. Januar 2022 bis 10. Oktober 2022 [...]
 - Korrespondenzen [...]
 - Detailbelege hinsichtlich der vorliegenden Geschäftsbeziehung [...]».
- J.** Dagegen lässt die A. GmbH mit Eingabe vom 8. Januar 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben (act. 1). Sie beantragt zur Hauptsache die Aufhebung der angefochtenen Schlussverfügung. Eventualiter sei die Herausgabe an die ersuchende Behörde auf die Transaktionen vom Konto der F. GmbH auf das Konto CH[1] der A. GmbH vom 1. März 2022, vom 4. März 2022, vom 1. April 2022 und vom 14. April 2022 zu begrenzen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatsanwaltschaft (act. 1 S. 2).

- K.** Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») verzichtet mit Schreiben vom 27. Januar 2026 auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort und beantragt die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verweist es auf die Erwägungen in der angefochtenen Schlussverfügung (act. 6). Auch die Staatsanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 28. Januar 2026 ihren Verzicht auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort mit. Sie beantragt ebenfalls die Abweisung der Beschwerde unter Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin, soweit darauf eingetreten werde. Im Übrigen verweist sie auf die Ausführungen in der angefochtenen Schlussverfügung und die eingereichten Akten (act. 7). Beide Eingaben wurden in der Folge allen Parteien zur Kenntnis gebracht (act. 8).
- L.** Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.**
- 1.1** Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12; nachfolgend «ZPII EUeR») sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Diese werden vorliegend ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; Art. 28 ZPII EUeR).

- 1.2** Soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen gewisse Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).
- 1.3** Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).
- 2.**
- 2.1** Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gelten namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).
- 2.2** Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des von der angefochtenen Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos. Sie ist daher zur Anfechtung der angeordneten Herausgabe der betreffenden Kontounterlagen an die deutschen Behörden legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.
- 3.** Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechtshilfe

allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 123 II 134 E. 1d; 122 II 367 E. 2d S. 372, mit Hinweisen).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin erhebt zur Hauptsache die Verhältnismässigkeitsrüge (act. 1 S. 5 ff.).

Sie bringt in einem ersten Punkt vor, die Bankdaten ihres Kontos seien nicht potentiell beweistauglich. Von den insgesamt eingezahlten EUR 3'265'630.-- seien in «bloss» vier Transaktionen «nur» EUR 1'162'960.72 auf das Konto der Beschwerdeführerin in der Schweiz geflossen. Davon sei bis auf EUR 41'960.72 die ganze Summe wieder nach Deutschland, auf das Konto der G. GmbH, geflossen. Mit anderen Worten würden sich EUR 3'222'679.28 von insgesamt EUR 3'264'640.-- nach wie vor auf deutschen Bankkonti befinden. Und auch der Rest von EUR 41'960.72 lasse sich lückenlos von deutschen Bankkonti herleiten, wie dies die ersuchende Behörde auch tue. Die Bankdaten ihres Kontos bei der Bank D. seien für die Rückverfolgung der Geldflüsse damit nicht von Bedeutung. Auch ohne diese Informationen könnten die Transaktionen nachvollzogen werden. So sei entweder das Geld nach wie vor auf deutschen Bankkonti gutgeschrieben oder die Belastungskonti seien in Deutschland. Weitere Bankdaten, welche die gleichen Transaktionsverläufe nochmals zeigen würden, seien für das laufende Strafverfahren in Deutschland mit Sicherheit nicht erheblich (act. 1 S. 6).

In einem zweiten Punkt rügt sie, es gehe um vier Einzahlungen auf ihr Konto und diese seien alle im März/April 2022 ausgelöst worden (act. 1 S. 7). Die Herausgabe sämtlicher Kontodaten vom 1. Januar 2022 bis zur Kontosaldierung sei in mehrfacher Hinsicht nicht erforderlich (act. 1 S. 7 f.). Sie sei in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht erforderlich. Die vier Zahlungen könnten alle auch ohne die Herausgabe der Bankdaten verfolgt werden. Weitere Zahlungen im Umfeld der Beschwerdeführerin würden nicht vermutet und seien auch nicht getätigt worden. Für vier Einzahlungen im März/April 2022 gebe die Beschwerdegegnerin der ersuchenden Behörde Einsicht in sämtliche Bankunterlagen ausserhalb dieses Zeitraums, so zwei Monate vor der ersten Einzahlung und sechs Monate nach der letzten Einzahlung. Die Kontoeröffnungsbelege stünden in keinem Zusammenhang zu den strafrechtlichen Vorwürfen (act. 1 S. 8). Zur Identifizierung der Kontoinhaberin seien diese Unterlagen nicht nötig, sie würden sich bereits aus den Kontoauszügen und aus dem Eintrag der Beschwerdeführerin im Handelsregister ergeben (act. 1 S. 8 f.). Die Herausgabe der Korrespondenz sei weder beweistauglich noch verhältnismässig. Die deutschen Behörden hätten sie auch nicht beantragt. Die Korrespondenz habe auch keinen Zusammenhang mit den relevanten Geldflüssen (act. 1 S. 9).

Sie beantragt im Eventualstandpunkt, es seien ausschliesslich jene Kontounterlagen herauszugeben, die einen Zusammenhang zur F. GmbH aufweisen würden (act. 1 S. 9). Bei fünfzehn der neunzehn Zahlungen fehle es an einem Konnex zur F. GmbH und damit an einem Bezug zu den strafrechtlichen Vorwürfen. Das gelte neben den Kontoauszügen erst recht für die Kontoeröffnungsunterlagen im Umfang von 43 Seiten sowie der Korrespondenz im Umfang von 46 Seiten (act. 1 S. 9). Die Herausgabe sei auf Kontodaten zu reduzieren, die von der F. GmbH stammen und damit einen Bezug zu den behaupteten Bargeldeinzahlungen aufweisen würden (act. 1 S. 10).

4.2

4.2.1 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.174 vom 5. Juli 2023 E. 7.2.1). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 136 IV 82 E. 4.4; 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1).

Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu

informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

4.2.2 Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c). Für die vorzunehmende Ausscheidung der Unterlagen stützt sich die ausführende Behörde auf den Inhaber der Unterlagen ab, welcher nicht nur das Recht auf Teilnahme an der Triage, sondern auch die Obliegenheit hat, die Rechtshilfebehörde bei dieser Triage zu unterstützen (BGE 130 II 14 E. 4.3; 126 II 258 E. 9b/aa; 122 II 367 E. 2d, je mit Hinweisen). Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3; 126 II 258 E. 9b/aa; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007 E. 4.1 sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005 E. 3.1).

4.3 Dem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg ist der folgende Sachverhaltsvorwurf zu entnehmen (Rechtshilfeersuchen, Urkt. 1/1):

Die Beschuldigten B. und C. sollen sich spätestens im Jahr 2021 entschieden haben, gemeinschaftlich aus Straftaten der Schwerekriminalität stammendes Bargeld zu vereinnahmen und zur Erzielung einer Einnahmequelle und unter Verschleierung der Herkunft in den legalen Wirtschaftskreislauf einzubringen.

B. soll hierbei als Geschäftsführer der F. GmbH gehandelt haben. Die F. GmbH mit Sitz in München verfüge lediglich über eine Briefkastenanschrift bei einem in [...] München ansässigen Postdienstleister. Der Postdienstleister habe im Zusammenhang mit der F. GmbH anfallende Geschäftspost an die Wohnanschrift von B. in Hamburg weitergeleitet.

In Umsetzung des Tatplanes habe B. die F. GmbH im April 2021 als Bargeldgeschäftspartner am nichtkontogebundenen Verfahren der Bundesbank zur Bargeldentsorgung angemeldet. Beim nichtkontogebundenen Verfahren der Bundesbank zur Bargeldentsorgung handle es sich um ein automatisiertes Angebot der Bundesbank für geschäftliche Kunden in bargeldträchtigen Branchen, aufgrund dessen es dem jeweiligen Teilnehmenden ermöglicht werde, entsprechende Bargeld Beträge bei der Bundesbank einzuzahlen und die getätigten

Einzahlungen durch diese auf das von dem Teilnehmer benannte Bankkonto überweisen zu lassen, wo es dann anstelle des ursprünglich vorhandenen Bargelds als Kontokorrentforderung vorliege.

Als Referenzkonto habe B. gegenüber der Bundesbank die Kontoverbindung der F. GmbH bei der deutschen Bank H. mit der IBAN-Nummer DE[2] sowie die Kontoverbindung der F. GmbH bei der Bank I. mit der IBAN-Nummer DE[3] angegeben. B. habe das vorgenannte Verfahren benutzt, um regelmässig hohe Bargeldsummen bei der Bundesbank einzuzahlen, die C. ihm in unterschiedlichen Abständen und Mengen übergeben habe. Dieses Bargeld sei aus Straftaten der Schwerekriminalität erwirtschaftet worden, und zwar mindestens aus dem Formenkreis des gewerbsmässigen (Subventions-)Betrugs. Nach Einzahlung der Gelder bei der Bundesbank und Transfer der Gelder durch die Bundesbank auf die vorgenannten Konten habe B. über das so genierte Kontokorrentguthaben verfügt, um das Geld ohne den Makel der deliktischen Herkunft an die von C. genannten Zahlungsempfänger weiterzuleiten, respektive entsprechende Aufwendungen für Dritte tätigen zu können. Auf diese Weise sollen die Beschuldigten ab Juni 2021 bis April 2022 inkriminierte Vermögenswerte in bar in Höhe von insgesamt EUR 3'264'640.00 vereinnahmt haben.

B. und C. hätten im Einzelnen in den nachstehenden Fällen den Bargelddienstleister J. mit der regelmässigen Abholung grösserer Bargeldsummen im fünf- und sechsstelligen Bereich beauftragt. B. habe das Bargeld durch Mitarbeiter der Fa. J. jeweils in den Geschäftsräumen der K. GmbH abholen lassen, namentlich im Zeitraum vom 9. Juni 2021 bis 9. November 2021 an der Anschrift [...] in Hamburg sowie ab dem 10. Dezember 2021 an der Anschrift [...] in Barsbüttel. Die Vermögenswerte in bar seien dabei durch die J. anschliessend in ein in Hamburg befindliches «cashcenter» der J. transportiert, gezählt und anschliessend bei der Bundesbank zugunsten des Referenzkontos der F. GmbH verbucht worden.

Im Einzelnen handle es sich dabei um die nachfolgenden 19 Bareinzahlungen in der Höhe von gesamthaft EUR 3'264'640.--:

1.	09.06.2021	EUR 141'000.--
2.	19.06.2021	EUR 96'600.--
3.	29.07.2021	EUR 100'000.--
4.	25.08.2021	EUR 155'000.--
5.	22.09.2021	EUR 142'500.--
6.	05.10.2021	EUR 150'440.--
7.	07.10.2021	EUR 212'000.--
8.	10.11.2021	EUR 160'000.--
9.	11.12.2021	EUR 160'000.--
10.	26.01.2022	EUR 219'000.--

11.	01.02.2022	EUR 92'000.--
12.	14.02.2022	EUR 145'000.--
13.	22.02.2022	EUR 224'050.--
14.	01.03.2022	EUR 330'050.--
15.	04.03.2022	EUR 200'000.--
16.	01.04.2022	EUR 305'000.--
17.	13.04.2022	EUR 92'000.--
18.	14.04.2022	EUR 240'000.--
19.	29.04.2022	EUR 100'000.--

Die am 1. März, 4. März, 1. April und am 19. April 2022 über das nichtkontogebundene Verfahren der Bundesbank getätigten Einzahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 1'670'050.-- sollen die Beschuldigten im Umfang von total EUR 1'162'960.72 zur Einspeisung der Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank E. mit der IBAN-Nummer CH[1] überwiesen haben.

Im Einzelnen handle es sich dabei um die nachfolgenden Zahlungen:

Einzahlung durch die J.	Ausgänge an die Beschwerdeführerin	G. GmbH
01.03.2022: EUR 330'050.--	01.03.2022: EUR 90'000.--	07.03.2022: EUR 171'000.--
04.03.2022: EUR 200'000.--	04.03.2022: EUR 180'000.--	10.03.2022: EUR 100'00.--
01.04.2022: EUR 305'000.--	08.03.2022: EUR 170'000.--	05.04.2022: EUR 250'000.--
13.04.2022: EUR 92'000.--	04.04.2022: EUR 321'960.72	19.04.2022: EUR 200'000.--
14.04.2022: EUR 240'000.--	19.04.2022: EUR 201'000.--	20.04.2022: EUR 200'000.--
	22.04.2022: EUR 200'000.--	22.04.2022: EUR 200'000.--
Summe: EUR 1'167'050.--	Summe: EUR 1'162'960.72	Summe: EUR 1'121'000.--

Die Geschäftsanschrift der Beschwerdeführerin laute [...] in Zug. Die einbezahlten Vermögenswerte seien kurz nach deren Eingang in Höhe von EUR 1'121'000.-- auf das Konto der G. GmbH überwiesen worden. Hintergrund dieser Zahlungen sei ein Grundstückkauf der L. GmbH mit Sitz an der [...] in Hamburg gewesen. Die L. GmbH habe am 3. Januar 2022 von der G. GmbH, [...] in Hamburg, dortiger Geschäftsführer M., ein Grundstück in der [...] in Hamburg zum Preis von EUR 1.4 Millionen erworben. Geschäftsführer der L. GmbH seien B. und C.

- 4.4** Der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung sind keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen, welche das Rechtshilfeersuchen sofort im Sinne der Rechtsprechung (BGE 132 II 81 E. 2.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1 A.90/2006 vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4) entkräften würden. Im Gegenteil haben sich die im Rechtshilfeersuchen gemachten Angaben über das Konto der Beschwerdeführerin samt spezifischer Nummer bei der Bank E. bzw. Bank D. sowie die geschilderten Transaktionen über dieses Konto bestätigt. Der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhaltsvorwurf ist nach dem Gesagten für das Rechtshilfegericht bindend und den nachstehenden Erwägungen zugrunde zu legen. Die deutschen Behörden verdächtigen B. und C., im Frühling 2022 Deliktserlös in einer Gesamthöhe von über EUR 1 Mio. auf das verfahrensgegenständliche Konto der Beschwerdeführerin in der Schweiz überwiesen zu haben. Davon seien kurz danach über EUR 1 Mio. an die G. GmbH in Deutschland im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf in Hamburg durch eine von B. und C. geführte Gesellschaft überwiesen worden. Der Sachzusammenhang zwischen der in Deutschland wegen Geldwäscherei geführten Strafuntersuchung gegen B. und dem von der beantragten Rechtshilfemassnahme betroffenen Konto der Beschwerdeführerin in der Schweiz ist somit zweifelsohne gegeben. Der im deutschen Strafverfahren beschuldigte B. ist gemäss dem Eintrag im Handelsregister ausserdem Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin (Rechtshilfeakten, Urk. 5/1). B. gab bei der Eröffnung des Kontos der Beschwerdeführerin für diese auf dem Formular K der Bank auch an, Kontrollinhaber der Beschwerdeführerin zu sein (Rechtshilfeakten, Urk. 3/3, pag. 1'006 f.). Somit besteht über die gesellschaftsrechtlichen Verbindungen der Beschwerdeführerin zu B. und dessen konkretes Handeln im Rahmen dieser Kontobeziehung ein weiterer Bezug zwischen dem Konto der Beschwerdeführerin und der deutschen Strafuntersuchung. An diesem Konto der Beschwerdeführerin und den darauf getätigten Transaktionen besteht offensichtlich ein erhebliches Untersuchungsinteresse seitens der deutschen Strafverfolgungsbehörden. Zur Ermittlung des Geldflusses sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über alle Transaktionen über das von B. kontrollierte Konto der Beschwerdeführerin zu informieren. Auch zur Ermittlung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten und der konkreten Verantwortlichkeiten für die Transaktionen über dieses Konto sind nicht nur alle

Kontoauszüge, sondern auch die Kontoeröffnungsunterlagen samt Korrespondenz mit der Bank relevant. Es liegt auf der Hand, dass die deutschen Behörden auf sämtliche Unterlagen angewiesen sind, um sich ein vollständiges Bild über die Verhältnisse machen zu können. Der Umstand, dass die betreffenden Informationen sich allenfalls auch aus anderen Beweismitteln ergeben könnten, hebt die eindeutige Beweiserheblichkeit der zu übermittelnden Kontounterlagen nicht auf. Mit ihrem Einwand, den deutschen Behörden seien eventualiter ausschliesslich die Kontounterlagen zu den ihnen bisher bekannten Transaktionen zu übermitteln, verkennt die Beschwerdeführerin zum einen den Zweck der wegen Geldwäscherei geführten Strafuntersuchung und zum anderen die Beweiserheblichkeit der zu übermittelnden Kontounterlagen. Dasselbe gilt für ihren Antrag, es seien ausschliesslich jene Kontounterlagen herauszugeben, die einen Zusammenhang zur F. GmbH aufweisen würden. Die Beschwerdeführerin bestreitet selbst die potentielle Beweiserheblichkeit der Kontounterlagen, indem sie sich im Wesentlichen auf ihre persönliche Definition von potentieller Beweiserheblichkeit beruft. Dabei hat die Beschwerdegegnerin den Inhalt dieser Unterlagen und deren erhebliche Beweisrelevanz für das deutsche Strafverfahren auf sorgfältige und zutreffende Weise im Einzelnen erläutert (Rechtshilfeakten, Urk. 6/1, S. 7 ff.; act. 1.2 S. 7 ff.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorliegend vollumfänglich darauf verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin hat in den zu übermittelnden Unterlagen kein Dokument bezeichnet, welches mit Sicherheit fürs deutsche Strafverfahren nicht erheblich wäre. Im deutschen Strafverfahren wird abschliessend über die konkrete Beweiserheblichkeit der einzelnen Kontounterlagen zu entscheiden sein. Ergänzend sei festgehalten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Nach dem Gesagten kann keine Rede davon sein, dass die angeordnete Herausgabe der in Frage stehenden Bankunterlagen an die ersuchende Behörde das Verhältnismässigkeitsprinzip in sachlicher und zeitlicher Hinsicht verletzen würde. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

5. Andere Rechtshilf Hindernisse werden nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde samt Eventualantrag abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4^{bis} und 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 8 Abs. 3 BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 28. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Claudio Nosetti
- Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).